

Waldflächenbilanz

zum Bauvorhaben

Ortsumgehung B 198 Mirow Westabschnitt

Auftraggeber: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstr. 8
17235 Neustrelitz

Bearbeiter: PLAN AKZENT Rostock
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Elke Ringel, Landschaftsarchitektin

Dörte Böhnke, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Rostock, Juni 2018

Waldumwandlung

Bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung ist gemäß § 15 Abs. 5 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) die Aufforstung und Pflege einer anderen Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, gefordert. Für die Umwandlung der Waldflächen wird nach Gesetz eine Genehmigung erforderlich, die für den Neubau der Ortsumfahrung Mirow durch das Planfeststellungsverfahren erlangt werden soll.

Als Wald im Sinne des Gesetzes werden alle mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen mit Ausnahme von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen bezeichnet (§ 2 LWaldG). Die Mindestflächengröße für bestockte Flächen beträgt 0,2 ha. Daneben können auch unbestockte Flächen zum gesetzlich definierten Wald gehören, sofern sie zur Erfüllung der Waldfunktionen beitragen und eine flächige Verbindung zu bestockten Waldflächen besteht (z. B. Waldschneisen, Gräben).

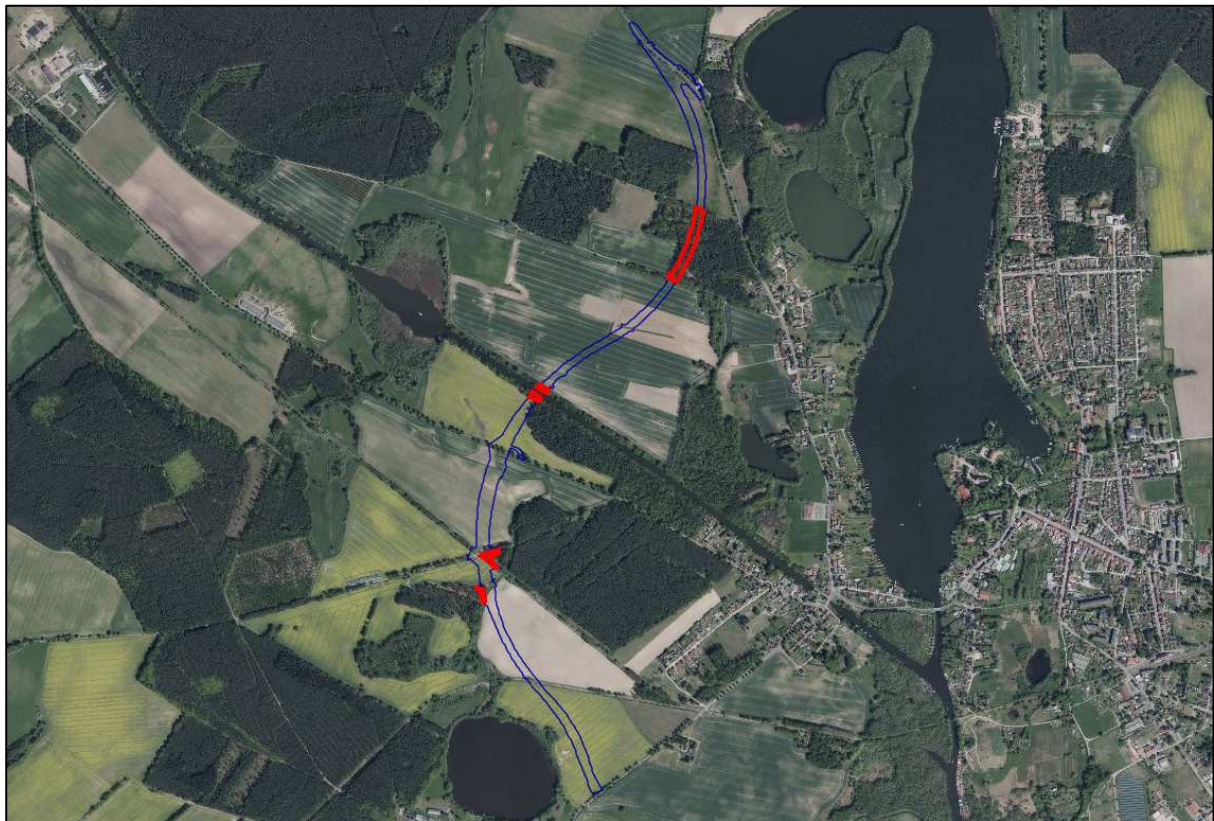


Abb. 1: Lage der umzuwandelnden Waldflächen (rot) im Trassenbereich der Ortsumfahrung (blau)

Die vorhabenbedingt betroffenen Waldflächen liegen im Forstamtsbereich Mirow im Revier Peetsch. Die Lagepläne der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.4.2 Blatt 2-5) zeigen die Flächeninanspruchnahme des Waldbestandes durch die geplante B 198.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Starsow (131474)	11	1/2
Mirow (131472)	33	8, 4/2
Mirow (131472)	36	1, 2, 89
Mirow (131472)	35	4, 8/8

Bereits zur Planfeststellung 2014 wurde die Betroffenheit der Waldflächen mit den Forstbehörden (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern) abgestimmt. Seinerzeit wurde eine Inanspruchnahme von Waldflächen in einem Umfang von etwa 0,94 ha ermittelt.

Für die nun vorliegende überarbeitete Unterlage zur Planfeststellung zum Westabschnitt wird auch der Waldverlust erneut ermittelt. Dazu wurde das Bilanzierungsmodell der Landesforstanstalt M-V verwendet, das seit 2015 für die Bilanzierung von Waldumwandlungen verbindlich und zu verwenden ist (*Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V, 2015*).

Bestandteil des Modells sind auch und insbesondere die verschiedenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion), die in Verknüpfung naturschutzrechtlicher und forstlicher Inhalte erarbeitet wurden und als Grundlage der Bewertung von vorhandenen und geplanten Waldflächen dienen. Damit werden die Waldfunktionen stärker als bisher bei Waldumwandlungen berücksichtigt. So besitzt der Wald gemäß § 1 LWaldG M-V (2011) eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Nutzfunktion resultiert aus dem wirtschaftlichen Nutzen des Waldes. Die Schutz- und Erholungsfunktion wird durch öffentliches Interesse charakterisiert.

Die Waldfunktionen liegen landesweit flächendeckend vor und werden durch die Landesforstanstalt M-V in der Waldfunktionenkartierung des Landes M-V verwaltet. Neben formell festgesetzten Rechtsformen von Waldflächen werden dabei auch Flächen ausgewiesen, die für spezielle Aspekte eine besondere Bedeutung besitzen und entsprechende Funktionen übernehmen.

Eine besondere Funktion besitzen insbesondere die Uferwälder entlang des Mirower Kanals, die jedoch nicht direkt sondern nur angrenzend an das Vorhaben betroffen sind. Ein Verlust durch Umwandlung hingegen ist für den nordwestlichen Waldbereich vorgesehen, der eine Bedeutung für die Erholungsfunktion besitzt. Die Trasse zerschneidet hier den Wald, was entsprechend nachteilig zu werten ist.

Das Ergebnis des Bewertungsmodells der Landesforst M-V ist eine aktuell zu beantragende Waldumwandlung in einem Umfang von etwa 1,17 ha. Dies entspricht **33.083 Waldpunkten**.

Aufgrund fehlender verfügbarer Flächen zur Kompensation der Waldverluste durch Ersatzaufforstung soll der ermittelte Anteil an Waldpunkten über ein ~~geeignetes Ökokonto~~ **einen Kompensationspool** der Landesforst M-V verrechnet werden. Daher wird in Abstimmung mit der Behörde auf den anerkannten Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“ in der benachbarten Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zurückgegriffen. Ein Reservierungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Landesforst M-V liegt bereits vor.

Im Rahmen des Vorhabens zum Südabschnitt der Ortsumgehung Mirow (gesondertes Vorhaben) ist darüber hinaus die Herstellung eines Feldgehölzes (Maßnahme A 1.2) vorgesehen. Diese Maßnahme dient in erster Linie dem naturschutzfachlichen Ausgleich für Eingriffe durch das Vorhaben. Aufgrund der Artenauswahl und des Umfangs der Maßnahme (größer 0,2 ha) wird sich die Fläche formal zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V entwickeln. Dies soll dem Vorhabenträger in der Verrechnung mit dem vor genannten ~~Ökokonto~~ **Waldkompensationspool** angerechnet werden.

Die Lagepläne der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.4.2 Blatt 2, 3, 4 und 5) zeigen die Flächeninanspruchnahme des Waldbestandes durch den Westabschnitt der geplanten Ortsumgehung der Bundesstraße B 198.

Aufgrund fehlender verfügbarer Flächen zur Kompensation der Waldverluste durch Ersatzaufforstung soll der ermittelte Anteil an Waldpunkten über ein geeignetes Ökokonto der Landesforst M-V verrechnet werden. Daher wird in Abstimmung mit der Behörde auf den anerkannten Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“ in der benachbarten Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zurückgegriffen. Ein Reservierungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Landesforst M-V liegt bereits vor.

Im Rahmen des Vorhabens zum Südabschnitt der Ortsumgehung Mirow (gesondertes Vorhaben) ist darüber hinaus die Herstellung eines Feldgehäuses (Maßnahme A 1.2) vorgesehen. Diese Maßnahme dient in erster Linie dem Naturschutzfachlichen Ausgleich für Eingriffe durch das Vorhaben. Aufgrund der Artenauswahl und des Umfangs der Maßnahme (größer 0,2 ha) wird sich die Fläche formal zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V entwickeln. Dies soll dem Vorhabenträger in der Verrechnung mit dem vor genannten Ökokonto angerechnet werden.

Die Lagepläne der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.4.2 Blatt 2, 3, 4 und 5) zeigen die Flächeninanspruchnahme des Waldbestandes durch den Westabschnitt der geplanten Ortsumgehung der Bundesstraße B 198.

Seite wird ersetzt durch Deckblatt D3